

AZl.: 120-0/23.ps

Zwischenwasser, am 02.06.2023

KUNDMACHUNG

GEMEINDE
ZWISCHEN
WASSER



Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass eines „Frühschoppens am Schulplatz“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Fidelisgasse ab der Hauptstraße bis zur Einfahrt Zöberle am Donnerstag, 08. Juni von 10.00 bis 19.00 Uhr, für den gesamten motorisierten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Jürgen Bachmann, MSc

An der Amtstafel

angeschlagen am: 02.06.2023/ps

abgenommen am: _____

Ergeht an:

_Harmoniemusik Muntlix; obleute@hm-muntlix.at, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Absperrböcke sowie um Anrainerinformation Fidelisgasse Hausnr. 3 + 4

_INFRA; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Absperrböcke sowie Straßenverkehrszeichen

_Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at

_Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at

_Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at

_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at

_Anrainer Fidelisgasse per Posteinwurf